

**3218/AB**  
Bundesministerium vom 29.10.2020 zu 3209/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.604.726

Wien, 20.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3209/J der Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Quarantänefall eines 8-jährigen Kindes in Tirol** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Ist Ihnen als Gesundheitsminister der oben beschriebene Fall aus Tirol bekannt?*
- *Wenn nein, werden Sie sich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über diesen Fall erkundigen?*

---

Diesbezügliche Informationen wurden meinem Ressort seitens des Landes Tirol bzw. der BH Innsbruck auf Rückfrage übermittelt.

**Frage 3:**

- *Gibt es im Hinblick auf die Dauer der Quarantäne Unterschiede, wie etwa Alter der getesteten Personen, in welchem Bundesland getestet wird, usw.?*

Laut Erlass des BMSGPK vom 28.2.2020 hatte eine Absonderung jedenfalls für 14 Tage ab potentieller Ansteckung zu erfolgen. Die Frist wurde am 31.7.2020 aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse auf 10 Tage herabgesetzt. Eine Festsetzung der konkreten Quarantänedauer hat durch den Amtsarzt im Einzelfall zu erfolgen. Pauschale Aussagen können hierzu seitens des BMSGPK nicht getroffen werden.

**Fragen 4 bis 6:**

- *Laut Medienberichten müssen Heimkehrer aus Kroatien, welche eine negative Testung vorweisen können, nicht in Quarantäne. Im oben beschriebenen Fall musste sich der Junge aus Tirol trotz negativen Testung trotzdem einer behördlich angeordneten, siebentägigen Quarantäne, unterziehen: Warum gibt es hier einen Unterschied zwischen Urlaubern und Nicht-Urlaubern?*
- *Wenn es einen Unterschied gibt, wie ist dieser gerechtfertigt?*
- *Welchen Grund gibt es, dass ein minderjähriges Kind trotz eines negativen COVID-Testergebnisses, sieben Tage in Quarantäne verbringen muss?*

Es handelt sich nicht um eine Unterscheidung zwischen Urlaubern und Nicht-Urlaubern, sondern um die Unterscheidung zwischen der Absonderung von krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen und den Einreisebestimmungen.

Im vorliegenden Fall wurde der Junge als Kontaktperson Kategorie 1 (Kontakt mit einer positiv getesteten Person) klassifiziert. Es bestand daher konkreter Verdacht einer Infektion, daher wurde er als ansteckungsverdächtige Person iSd EpiG an seiner Wohnadresse abgesondert. Ein negativer Test stellt eine Momentaufnahme dar und sagt nichts darüber aus, ob sich eine Infektion innerhalb der Inkubationszeit noch entwickeln könnte. Die Inkubationszeit beträgt nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Normalfall bis zu 10 Tage.

Im Gegensatz dazu besteht bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten zwar ein potentiell erhöhtes Risiko, aber kein konkreter Ansteckungsverdacht.

**Frage 7:**

- *Warum dürfen die Eltern das negativgetestete Kind aufgrund ihrer beruflichen Situation nicht eine Woche lang in die Obsorge des weiteren Familienverbandes, in diesem Fall der Tante, geben?*

Eine Verlegung der Absonderungsadresse während der Absonderungszeit ist nicht möglich, da eine Erweiterung der Kontaktpersonen und eine Erhöhung eines möglichen Ansteckungsrisikos hierdurch möglich sind. Umso weniger ist eine wechselnde Absonderungsadresse (untertags bei der Tante, abends bei den Eltern) denkbar.

**Fragen 8 und 9:**

- *Ist die Information des Mitarbeiters der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck sachlich richtig, dass die Polizei täglich den Aufenthaltsort des Jungen im Elternhaus überprüfen muss?*
- *Falls diese Information eine Falschinformation war, mit welchen Konsequenzen muss der zuständige Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck nun rechnen?*

Eine Kontrolle der Einhaltung der Absonderungsbescheide wird seitens der Polizei im Auftrag der Gesundheitsbehörden regelmäßig durchgeführt.

**Fragen 10 und 11:**

- *Ist die Information des Mitarbeiters der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck sachlich richtig, dass ein Änderungsbescheid der Wohnadresse ausgestellt werden könnte, der Junge dann aber erst nach der Quarantäne wieder nach Hause dürfe?*
- *Falls diese Information eine Falschinformation war, mit welchen Konsequenzen muss der zuständige Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck nun rechnen?*

Grundsätzlich ist die Absonderung an der Wohnadresse bzw. dem Aufenthaltsort durchzuführen oder (insbesondere bei schweren Verläufen) in Krankenanstalten. Sollte die Absonderung an einer anderen Adresse erfolgen (sofern medizinisch möglich – siehe dazu Frage 7), muss diese auch dort verbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die BVB vor Ort.

**Frage 12:**

- *Muss sich der Junge nach Ende der siebentägigen Quarantäne erneut einer COVID-Testung unterziehen?*

Bei Ablauf des Bescheides ist in solchen Fällen bei Symptomfreiheit keine neuerliche Testung erforderlich.

**Frage 13:**

- *Wenn nein, warum nicht?*

Hierbei handelt es sich um den Stand der Wissenschaft über Inkubationszeit und Infektiosität der SARS-CoV-2-Infektion.

**Frage 14:**

- *Welche weiteren Konsequenzen ziehen Sie als Gesundheitsminister im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Fall?*

Das BMSGPK sieht aufgrund der korrekten Vorgangsweise der BH Innsbruck aktuell keinen Handlungsbedarf.

**Frage 15 und 16:**

- *Sind Ihnen ähnliche Fälle aus dem Bundesland Tirol oder aus anderen Bundesländern bekannt?*
- *Wenn ja, welche Fälle sind das konkret?*

Nein.

**Fragen 17 und 18:**

- *Gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Vorgehensweisen seitens der Behörden, wie mit negativ-getesteten COVID-Fällen verfahren wird?*
- *Wenn ja, welche konkreten Unterschiede wären das? (Bitte um Angabe der Vorgehensweise und des Bundeslandes)*

Bei negativ getesteten Personen kann es sich naturgemäß nicht um COVID-19-Fälle handeln. Zur einheitlichen Vorgangsweise im Zusammenhang mit Kontaktpersonen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

**Fragen 19 und 20:**

- *Gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Vorgehensweisen seitens der Behörden, wie mit positiv-getesteten COVID-Fällen verfahren wird?*
- *Wenn ja, welche konkreten Unterschiede wären das? (Bitte um Angabe der Vorgehensweise und des Bundeslandes)*

Positive SARS-CoV-2 Fälle sind gemäß § 7 EpiG für den Zeitpunkt der Infektiosität abzusondern. Die genaue Vorgangsweise wird in der Absonderungsverordnung geregelt. Unterschiede zwischen den Bundesländern sind dem BMSGPK nicht bekannt.

**Frage 21:**

- Wenn Personen einen positiven Antikörpertest vorweisen können, wird diesen in weiterer Folge eine entsprechende Ausnahmegenehmigung von den Corona-Maßnahmen seitens der Behörden ausgestellt?

Nein.

**Frage 22:**

- *Wenn nein, warum werden diese nicht ausgenommen?*

Viele der derzeit verfügbaren Antikörpertests können nur Auskunft darüber geben, ob eine positiv getestete Person schon einmal infiziert war. Aus heutiger Sicht ist es noch unklar, inwieweit Antikörpernachweise eine verlässliche Aussage über eine protektive Immunität gegenüber einer spezifischen Infektion treffen können. Zudem ist die

Aussagekraft eines positiven Antikörperbefundes von der Rate an falsch positiven Testergebnissen (Spezifität) des jeweiligen Antikörpertests und der Prävalenz der Erkrankung abhängig.

**Fragen 23 und 24:**

- *Mit Stand 18. August 2020 wurden über 24.000 Personen jemals positiv getestet. Sind diese Personen von zukünftigen Quarantänemaßnahmen bzw. von anderen behördlich-angeordneten Corona-Maßnahmen ausgenommen?*
- *Wenn nein, warum werden diese nicht ausgenommen?*

Falls eine Kontaktperson innerhalb der letzten 3 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurde, ist die Person entsprechend einer Kontaktperson der Kategorie II einzustufen.

Grundsätzlich gilt die Einschätzung der individuellen Situation des Geschehens durch die zuständige Gesundheitsbehörde; erforderlichenfalls ist Rücksprache mit der zuständigen Landessanitätsdirektion oder der AGES zu halten.

Eine Person, welche in der Vergangenheit bereits nachweislich als bestätigter Covid-19-Fall klassifiziert wurde, ist außerdem bei

- erneut positiver Testung auf SARS-CoV-2 innerhalb von 3 Monaten nach labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers und
- Symptomfreiheit und
- einem PCR-Ct-Wert von >30

nach derzeitiger Erfahrung als nicht infektiös anzusehen. Von einer erneuten Absonderung kann in diesem Fall abgesehen werden.

Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von den empfohlenen Kriterien abgewichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober



